

Fahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen die Uferzone von 300 m nur zum An- und Ablegen auf dem kürzesten Weg und nicht schneller als 10 km/h befahren.

Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist nur bei Tag und klarer Sicht gestattet. Dabei ist der Abstand von mindestens 50 m von Fahrzeugen und Badenden einzuhalten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für den Bodensee einschließlich Untersee 40 km/h, für den Alten Rhein und den Seerhein jeweils 10 km/h.

Mindestausrüstung

- Paddel oder Ruder
- Bootshaken
- Kompass
- Mundsignalhorn
- Für jede an Bord befindliche Person eine ohnmachtsichere Rettungsweste
- Rettungsring oder -kragen mit einer mindestens 10 m langen schwimmfähigen Wurfleine
- Werkzeug
- Verbandskasten
- Anker
- Rote Flagge (Notsignal)
- Notbeleuchtung
- Mechanische Lenzeinrichtung
- Feuerlöscher (mind. 2 kg) für alle Schiffe
 - mit Einbaumotoren über 4,4 kW
 - mit Außenbordmotoren über 7,4 kW oder bei Koch- bzw. Heizeinrichtung

Sturmwarndienst Bodensee

Dieser wird in die Regionen West, Mitte und Ost unterteilt und durch orange Leuchten angezeigt.

- **Starkwindwarnung** = 40 Blitze/Min.
Hinweis auf Windböen ab 6 Beaufort
 - Wetterentwicklung verfolgen
 - Sicherheitsmaßnahmen treffen
- **Sturmwarnung** = 90 Blitze/Min.
Hinweis auf Windböen ab 8 Beaufort
 - unverzügl. Sicherheitsmaßnahmen treffen
 - nächsten Hafen oder Ufer anlaufen

Wasserschutzpolizeidirektion Bayern

Rotterdamer Str. 2

90451 Nürnberg

Tel.: 0911/211-2482

Fax: 0911/211-2490

E-Mail:

pp-mfr.nuernberg.wspd@polizei.bayern.de

Internet:

www.bootsport.info

www.wasserschutzpolizei-bayern.de

Polizeiinspektion Lindau

Ludwig-Kick-Str. 20

88131 Lindau (Bodensee)

Tel.: 08382/910-161

Landratsamt Lindau

Schiffahrtsamt

Stiftsplatz 4

88131 Lindau

Tel.: 08382/270-122

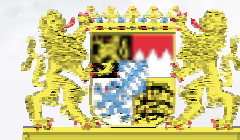


Bayerische
Wasserschutzpolizei

Bodensee- Schiffahrtsordnung



Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie



Bodenseer
Schiffahrtsordnung

Zulassung

Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelboote, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

Für Fahrzeuge mit Schiffsmotoren, die erstmals nach dem 1. Januar 1993 für den Bodensee zugelassen werden sollen, ist nachzuweisen, dass die in den Abgasvorschriften festgelegten Bauvorschriften und Abgasgrenzwerte eingehalten werden. Dieser Nachweis erfolgt durch eine vom Motorenhersteller oder Importeur zu veranlassende Typenprüfung und muss durch eine entsprechende Abgastypenprüfbescheinigung belegt werden. Erfüllt das Fahrzeug bzw. der Bootsmotor die Abgasvorschriften, wird die Zulassung erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung den Vorschriften entspricht. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungs-urkunde) ausgestellt.

Kennzeichen

Jedes Fahrzeug muss mit einem von der zuständigen Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeugs an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist.

Ausgenommen davon sind:

- a) Fahrzeuge, deren Länge, gemessen über alles, unter 2,5 m liegt und die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.
- b) Segelsurfbretter, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.

Fahrzeuge nach Buchst. b) müssen ohne Rücksicht auf ihre Länge den Namen und die Anschrift des Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten tragen.

Bei zulassungspflichtigen Booten wird das amtliche Kennzeichen mit der Zulassung erteilt.

Bei zulassungsfreien Booten (ohne Maschinenantrieb und ohne Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen) erfolgt die Zuteilung bei der Registrierung des Fahrzeugs.

Schifferpatent

Zur Führung eines Fahrzeugs mit Maschinenantrieb mit mehr als 4,4 kW, sowie eines Segelfahrzeugs mit mehr als 12 qm Segelfläche ist ein Schifferpatent erforderlich.

Das Schifferpatent wird für Sportfahrzeuge in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie A:
Motorboote über 4,4 kW Maschinenleistung
- Mindestalter 18 Jahre -

Kategorie D:
Segelboote über 12 qm Segelfläche
- Mindestalter 14 Jahre -

Für Segelboote mit Maschinenleistung über 4,4 kW ist zusätzlich das Patent der Kategorie A erforderlich.

Andere von einem Bodensee-Uferstaat ausgestellten amtlichen Befähigungsnachweise werden von den zuständigen Behörden auf Antrag, befristet auf die Dauer eines Monats innerhalb eines Jahres, anerkannt. Die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörden nachzuweisen.

Sonstige wichtige Hinweise

Über die Vorschriften der Bodensee-Schiffahrtsordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht gebietet, um insbesondere

- die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
- Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Ufer,
- Behinderungen der Schifffahrt und der Berufsfischerei,
- eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften

zu vermeiden.